



Firma
A. Frauenrath Bauunternehmen GmbH
Industriestr. 50
52525 Heinsberg

Durchwahl-Nr.
02451/623-145723

Zimmer
A2.13

Steuernummer / Aktenzeichen
210/5723/0121 VBZ 44

Datum
17.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer internen Umstrukturierung wurde die Steuernummer 210/5700/1394 auf die neue Steuernummer 210/5723/0121 umgespeichert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peters

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude
Herzog-Wilhelm-Str. 41- 47
52511 Geilenkirchen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02451 623-0
Telefax
0800 10092675210
Telefax Ausland
0049 2451 623-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Do. 07:00-12:00 Uhr
Do. 12:00-17:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE12 3000 0000 0030 0016 46
BIC MARKDEF1300

Finanzamt Geilenkirchen

Steuernummer: ~~210/5700/1994~~
210/5723/0121

52511 Geilenkirchen 15.08.2018
Herzog-Wilhelm-Str. 41 - 4
Telefon 02451/623-2419

Sicherheitsnummer:

00400162

Finanzamt, Postfach 1193, 52501 Geilenkirchen

Freistellungsbescheinigung

Firma
A. Frauenrath Bauunternehmen
GmbH
Industriestr. 50
52525 Heinsberg

zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (EStG)

**A. Frauenrath Bauunternehmen
GmbH
Rechtsform: GmbH
Industriestr. 50
52525 Heinsberg**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Freistellungsbescheinigung wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.


Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


- Unterschrift -



(Dienstsiegel)